

Hauptsatzung der Gemeinde Rieseby Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rieseby vom 25.02.2020 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Rieseby erlassen:

(Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform).

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt unter blauem Schildhaupt, darin eine goldene Bischofsmütze mit seitlich ausschwingenden Bändern, in Gold ein verzierter schwarzer Dingstock in Form eines Antoniuskreuzes mit jeweils einem Ring an den Querarmenden.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf einem von Blau und Gelb schräglinks geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Rieseby – Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Über die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der Bürgermeister.

§ 2

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 3

Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Er entscheidet ferner über

- a) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
- b) Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 5.000 EUR,
- c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 EUR nicht überschritten wird,
- d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.250 EUR nicht überschritten wird,
- e) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
- f) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.500 EUR nicht übersteigt,

- g) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung 10.000 EUR nicht übersteigt,
- h) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500 EUR,
- i) An- und Vermietung und An- und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,
- j) Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL,
- k) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
- l) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

§ 3 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung der Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schlei-Ostsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden Ausschüsse nach § 45 Abs.1 GO werden gebildet:
 - a) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Finanz- und Abgabewesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

Entscheidungsbefugnis: Stundung ab einem Betrag von 5.001 EUR bis 10.000 EUR, Zuschussgewährung bis 500 EUR,

- b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
- c) Sozial-, Kultur- und Sportausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder
Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kindergarten- und Schulangelegenheiten, Förderung und Pflege der Kultur, des Sports und der Jugendarbeit

In die Ausschüsse können Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (3) Jede Fraktion kann bis zu zwei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann eine Versammlung von Einwohnern einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen, über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich fest zu legen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Versammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheit, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der „Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Schlei-Ostsee“ in Verbindung mit dem geltenden Vergaberecht erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 EUR, hält.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500 EUR, bei wiederkehrenden monatlich 150 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt ohne Wertgrenze auch für den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schlei-Ostsee veröffentlicht; es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee“ und erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt ist kostenlos im Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, erhältlich oder kann im Abonnement (2 € pro Ausgabe) vom Amt Schlei-Ostsee bezogen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.2003 mit ihrer I. Nachtragssatzung vom 25.03.2004, ihrer II. Nachtragssatzung vom 23.12.2015 und ihrer III. Nachtragssatzung vom 13.05.2019 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.03.2020 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rieseby, 26.03.2020

gez.
Rothe-Pöhls
Bürgermeisterin

Stand: Mai 2024

Eingearbeitet sind die I. Nachtragssatzung vom 22. 04. 2021 (geändert § 3a, Inkrafttreten: 01. 04. 2021); II. Nachtragssatzung vom 22.04.2024 (§ 5 erweitert um Absatz 4) Inkrafttreten: 01.05.2024);